

**ALLGEMEINE
VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN**

Fassung 20. Mai 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Rechtsgrundlagen
2. Kleine Rechte - Große Rechte
3. Berechtigungen
 - 3.1. Bezugsberechtigte, Berechtigte und Nichtmitglieder
 - 3.2. Urheber
 - 3.2.1. Originalurheber (Komponisten und Textautoren)
 - 3.2.2. Musikbearbeiter und Arrangeur
 - 3.2.3. Textbearbeiter
 - 3.2.4. Vermutung der Urheberschaft
 - 3.3. Verleger
 - 3.3.1. Originalverleger
 - 3.3.2. Subverleger
 - 3.3.3. Selbstverlag
 - 3.4. Manuskriptwerke
4. Werke
 - 4.1. Österreichische Werke
 - 4.2. Gemischt-nationale Werke
 - 4.3. Ausländische Werke

II. VERTEILUNG DURCH DIE AUSTRO MECHANA

5. Anwendungsbereich
6. Werkeanmeldung
 - 6.1. Grundsatz
 - 6.2. Anmeldung durch Bezugsberechtigte
 - 6.3. Anmeldung durch ausländische Gesellschaften
7. Fristen und Termine
 - 7.1. Fristen und Termine
 - 7.1.1. Fristen bei Jahresabrechnungen
 - 7.1.2. Fristen bei Halbjahresabrechnungen
 - 7.1.3. Beginn und Dauer bei Verlagsverträgen
 - 7.1.4. Ablauf von Verlagsverträgen innerhalb einer Verrechnungsperiode
 - 7.1.5. Abrechnung nach Vertragsablauf
 - 7.2. Verlegerwechsel innerhalb einer Verrechnungsperiode
8. Vertraglicher Verteilungsschlüssel
 - 8.1. Vertragsfreiheit für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke
 - 8.2. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke
 - 8.2.1. Einheitlicher Schlüssel für alle Verteilungssparten
 - 8.2.2. Potpourri
 - 8.2.3. Beteiligung des Textautors
 - 8.3. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für österreichische Werke und gemischt-nationale Werke
 - 8.3.1. Originalverlagsverträge
 - 8.3.2. Subverlagsverträge
 - 8.3.3. Direkte Verrechnung

- 8.4. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für gemischt-nationale Werke und ausländische Werke
- 8.5. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für gemischt-nationale Werke
 - 8.5.1. Subverlagsverträge für Gemeinschaftsproduktionen und Split-Copyrights
 - 8.5.2. Subverlagsverträge im deutschen Sprachraum
 - 8.5.3. Subverlagsverträge mit dem fremdsprachigen Ausland
 - 8.5.4. Katalogabtretungen
 - 8.5.5. Verlagsvorschüsse
- 9. Statutarischer Verteilungsschlüssel „Kleine Rechte“
 - 9.1. Intern gültiger Verteilungsschlüssel für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke
 - 9.1.1. Originalgeschützte Werke/Manuskript
 - 9.1.2. Originalgeschützte Werke/verlegt
 - 9.1.3. Bearbeitungen/Manuskript
 - 9.1.4. Bearbeitungen/verlegt
 - 9.2. Verteilungsschlüssel für österreichische Potpourris, gemischt-national Potpourris und ausländische Potpourris
 - 9.2.1. Autorisierung
 - 9.2.2. Aufteilung auf Rahmen und Inhalt
 - 9.2.3. Verteilung des Rahmens und des Inhalts
 - 9.3. Verteilungsschlüssel für subverlegte gemischt-nationale Werke und subverlegte ausländische Werke
 - 9.3.1. Innerhalb des deutschen Sprachraumes original- und subverlegte Werke
 - 9.3.2. Abtretungen von Verlagsverträgen in das fremdsprachige Ausland
- 10. Statutarischer Verteilungsschlüssel „Große Rechte“ für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke
 - 10.1. Originalgeschützte Werke/Manuskript
 - 10.2. Originalgeschützte Werke/verlegt
 - 10.3. Teilgeschützte Werke/Manuskript
 - 10.3.1. Komponist ist frei
 - 10.3.2. Textautor ist frei
 - 10.4. Teilgeschützte Werke/verlegt
 - 10.4.1. Komponist ist frei
 - 10.4.2. Textautor ist frei
- 11. Widersprüche in der Dokumentation bei gemischt-nationalen Werken
- 12. Sonstige Verteilungsbestimmungen für „Kleine Rechte“
 - 12.1. Sonstige Verteilungsbestimmungen für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke
 - 12.1.1. Bearbeitung freier Werke
 - 12.1.2. Musikbearbeitungen/Arrangements geschützter Werke
 - 12.1.3. Musikalische Collagen
 - 12.1.4. Mehrsprachige Werke (Gleichrangige Originaltextierungen)
 - 12.1.5. Spezialtextierungen
 - 12.1.6. Nachträgliche Textierungen
 - 12.1.7. Teilweise Textierungen
 - 12.1.8. Text-Collagen
 - 12.1.9. Choreographie und Pantomime
 - 12.1.10. Selbstverlag
 - 12.1.11. Teilverlegte Werke
 - 12.1.12. Reserve
 - 12.1.13. Nichtmitglieder
 - 12.1.14. Verrechnungssperre
 - 12.1.15. Reklamationen

- 12.2. Sonstige Verteilungsbestimmungen für gemischt-nationale Werke und ausländische Werke
 - 12.2.1. Subtextierungen (Übersetzungen)
 - 12.2.2. Spezial-Subtextierungen
 - 12.2.3. Übernahme von Autorisierungen
 - 12.2.4. Klausel für gemischt-nationale Werke und ausländische Werke
 - 12.2.5. Abrechnung fremder Anteile an den Verleger
- 12.3. Sonstige Verteilungsbestimmungen für gemischt-nationale Werke
 - 12.3.1. Abtretung des Verlegeranteils an den ausländischen Subverlag
 - 12.3.2. Lokale Aufnahmen (Cover-Versionen)
- 12.4. Sonstige Verteilungsbestimmungen für ausländische Werke

- 13. Sonstige Verteilungsbestimmungen für „Große Rechte“
 - 13.1. Abrechnung von Urheberanteilen an den Originalverlag
 - 13.2. Abrechnung von Urheberanteilen an den Vertreter eines ausländischen Originalverlages
 - 13.3. Verweisungen

- 14. Verteilungssparten

- 15. Österreich Phono Vertragspartner / Sonderpressungen
 - 15.1. Abgrenzung „Kleine Rechte“ / „Große Rechte“
 - 15.2. Verrechnungsperiode
 - 15.3. Aufteilung
 - 15.4. Potpourri
 - 15.5. Musik / Sprache
 - 15.6. Sonderfälle Export

- 16. Österreich Radio/TV ORF
 - 16.1. Gemeinsame Bestimmungen
 - 16.2. Österreich Radio/TV ORF
 - 16.3. Österreich Radio/TV ORF „Große Rechte“
 - 16.4. Österreich TV 3sat
 - 16.5. Österreich TV 3sat „Große Rechte“
 - 16.6. Export ORF Produktionen

- 17. Österreich Privatrado/TV

- 18. Deutsche Werbefenster / Programmfenster

- 19. Österreich Leerkassettenvergütung
 - 19.1. Individuelle Verteilung
 - 19.2. Anteil „Soziale und Kulturelle Einrichtungen“

- 20. Österreich AV
 - 20.1. Abgrenzung „Kleine Rechte“ / „Große Rechte“
 - 20.2. Verrechnungsperiode
 - 20.3. Aufteilung

- 21. Österreich Online
 - 21.1. Internet-Radio und Internet-TV
 - 21.2. Websites und Music on Demand mit Streaming
 - 21.3. Download gegen Entgelt und Klingeltöne

- 22. Österreich Diverse Aufnahmen
 - 22.1. Gegenstand
 - 22.2. Einhebung mit Programmen
 - 22.3. Einhebung ohne Programme

- 23. Österreich Spezialprodukte
 - 24. Zuschlag
 - 24.1. Gegenstand
 - 24.2. Verrechnungsperiode
 - 24.3. Zuschlag auf Verteilungssparten
 - 24.4. Ausländische Berechtigte
 - 25. Zinsen
 - 25.1. Bemessungsgrundlage und Verrechnungsperiode
 - 25.2. Ausländische Anteile
 - 25.3. Cannes (Extension) Agreement
 - 25.4. Verwaltungskosten und Kommissionsgebühren
 - 26. Ausland Phono (Konzernpressungen)
 - 26.1. Gegenstand
 - 26.2. Verteilung
 - 26.3. Aufteilung
 - 27. Abrechnungen ausländischer Gesellschaften
 - 27.1. Pro-Mann-Abrechnungen
 - 27.2. Pro-Werk-Abrechnungen
 - 28. Kommissionsgebühren
 - 28.1. Bezugsberechtigte
 - 28.2. Ausländische Gesellschaften
- III. VERTEILUNG DURCH AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN**
- 29. Anwendungsbereich
 - 30. Dokumentation
 - 31. Verteilungsschlüssel
 - 31.1. Vertragliche Verteilungsschlüssel für österreichische Werke
 - 31.2. Statutarische Verteilungsschlüssel für österreichische Werke
 - 31.3. Verteilungsschlüssel für Potpourris
 - 31.4. Widersprüche in der Dokumentation bei gemischt-nationalen Werken
 - 32. Abrechnungen
 - 33. Kommissionsgebühren
 - 34. Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Gemäß § 3 Abs 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes in Zusammenhang mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Wahrnehmungsverträge und internationaler Vertragsinstrumente hat der Vorstand der **austro mechana** die nachstehenden Verteilungsbestimmungen beschlossen.

2. KLEINE RECHTE - GROSSE RECHTE

Diese Verteilungsbestimmungen betreffen sowohl die "kleinen Rechte" als auch die "großen Rechte" an musikalischen Werken mit oder ohne Text, soweit nicht jeweils abweichende Bestimmungen vorliegen. Als "Kleine Rechte" werden die mechanischen Rechte an solchen Werken verstanden, deren konzertmäßige Aufführung einer Betriebsgenehmigung gemäß § 1 Verwertungsgesellschaftengesetz bedarf. Die mechanischen Rechte an Bühnenwerken im Sinne dieses Gesetzes gelten als "Große Rechte". Die Abgrenzung zwischen "kleinen Rechten" und "großen Rechten" ist jeweils bei der betreffenden Verteilungssparte geregelt.

3. BERECHTIGUNGEN

3.1. Bezugsberechtigte, Berechtigte und Nichtmitglieder

Autoren, Komponisten, Verleger sowie deren Rechtsnachfolger, die der **austro mechana** die ihnen zustehenden Rechte der Vervielfältigung und/oder der Verbreitung von Werken der Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- oder Bildtonträgern (mechanisch-musikalische Rechte) sowie entsprechende Vergütungsansprüche durch direkte Verträge zur Wahrnehmung einräumen oder an den Erträgen beteiligt sind, werden als "Bezugsberechtigte" bezeichnet; Urheber und Verleger, die durch ausländische Gesellschaften vertreten sind, werden als "Berechtigte" bezeichnet. Urheber und Verleger, die weder durch die **austro mechana** noch durch eine ausländische Gesellschaft vertreten sind, werden als "Nichtmitglieder" bezeichnet. Alle drei Gruppen zusammen werden als "Rechteinhaber" bezeichnet. Soweit sich diese Verteilungsbestimmungen auf "Urheber" beziehen, gelten sie sinngemäß immer auch für deren Rechtsnachfolger.

3.2. Urheber

3.2.1. Originalurheber (Komponisten und Textautoren)

Originalurheber sind jene natürlichen Personen, die die Musik oder den Text eines Werkes geschaffen haben. Haben mehrere Personen die Musik oder den Text gemeinsam geschaffen, sind sie Miturheber (Mitkomponisten oder Mittextautoren).

3.2.2. Musikbearbeiter und Arrangeur

Wer eine schon bestehende Musik in einer Form verändert, die eine geschützte Bearbeitung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt, ist Musikbearbeiter/ Arrangeur.

3.2.3. Textbearbeiter

Wer einen schon bestehenden Text in einer Form verändert, die eine geschützte Bearbeitung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt, ist Textbearbeiter.

3.2.4. Vermutung der Urheberschaft

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt gegenüber der **austro mechana** die Person als Urheber, die auf den Werkeanmeldungen der Urheber, der Verleger oder der ausländischen Gesellschaften unter ihrem bürgerlichen Namen oder einem Pseudonym als Urheber bezeichnet wird.

3.3. Verleger

3.3.1. Originalverleger

Originalverleger sind physische Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die an den mechanisch-musikalischen Rechten oder an Vergütungsansprüchen aufgrund eines Verlagsvertrages mit dem Urheber beteiligt sind.

3.3.2. Subverleger

Subverleger ist, wer Rechte oder Ansprüche an einem Werk aufgrund eines Vertrages mit einem anderen Verlag (Originalverlag bzw. Subverlag) erworben hat. Solche Verträge können für ein einzelnes Werk oder als Generalverträge für einen ganzen Katalog abgeschlossen werden.

3.3.3. Selbstverlag

Wer als Originalurheber oder als Bearbeiter eines freien Werkes die Drucklegung dieses Werkes selbst finanziert, ist Selbstverleger.

3.4. Manuskriptwerke

Werke, für die kein Verlagsvertrag geschlossen wurde, werden als Manuskriptwerke bezeichnet.

4. WERKE

4.1. Österreichische Werke

Österreichische Werke sind Werke, bei denen alle Urheber Bezugsberechtigte der **austro mechana** sind. Bei verlegten Werken muss auch der Verlag Bezugsberechtigter der **austro mechana** sein.

4.2. Gemischt-nationale Werke

Gemischt-nationale Werke sind Werke, an denen sowohl Bezugsberechtigte der **austro mechana** als auch andere Rechteinhaber beteiligt sind.

4.3. Ausländische Werke

Ausländische Werke sind Werke, an denen nur Berechtigte ausländischer Gesellschaften, Nichtmitglieder oder beide beteiligt sind.

II. VERTEILUNG DURCH DIE AUSTRO MECHANA

5. ANWENDUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sowohl für die von der **austro mechana** selbst fakturierten Entgelte und Vergütungen als auch für die Lizenzgebühren, die von ausländischen Gesellschaften aus zentraler Lizenzierung an die **austro mechana** zur Verteilung weitergeleitet werden.

6. WERKEANMELDUNG

6.1. Grundsatz

Voraussetzung jeder Verrechnung ist die Anmeldung des Werkes durch die Bezugsberechtigten oder durch ausländische Gesellschaften. Auf Verlangen der **austro mechana** ist der Verlagsvertrag vorzulegen oder die Anspruchsberechtigung in schriftlicher Form nachzuweisen.

Der Anmeldende bestätigt die Richtigkeit aller von ihm in der Werkanmeldung gemachten Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass er für Schäden, die der AKM/AUME, einem Miturheber oder einem sonstigen berechtigten Beteiligten an dem Werk aus unrichtigen Angaben auf der Werkanmeldung erwachsen, haftet.

6.2. Anmeldung durch Bezugsberechtigte

Die Anmeldungen der Bezugsberechtigten müssen in der von der **austro mechana** (gemeinsam mit der AKM) festgelegten Form erfolgen.

6.3. Anmeldung durch ausländische Gesellschaften

Die Anmeldungen durch ausländische Gesellschaften müssen in der in den Verträgen mit diesen Gesellschaften vereinbarten Form sowie nach den internationalen Regeln und Standards erfolgen.

7. FRISTEN UND TERMINE

7.1. Fristen und Termine

Für die Verrechnung österreichischer Werke, gemischt-nationaler Werke und ausländischer Werke gelten folgende Bestimmungen:

7.1.1. Fristen bei Jahresabrechnungen

Bei Jahresabrechnungen werden nur die Werke- und Generalvertragsanmeldungen berücksichtigt, die bis zum 15. Jänner des auf das Jahr der Nutzung folgenden Kalenderjahres bei AKM/**austro mechana** eingelangt sind. Soll eine Deklaration an ausländische Gesellschaften erfolgen, so muss die Anmeldung spätestens am 1. Dezember des Jahres der Nutzung eingelangt sein. Später einlangende Anmeldungen werden erst in die darauf folgende Abrechnung einbezogen.

7.1.2. Fristen bei Halbjahresabrechnungen

Bei Halbjahresabrechnungen werden für die Verrechnung des 1. Halbjahres nur die Werke- und Generalvertragsanmeldungen berücksichtigt, die bis 15. Juli des laufenden Jahres eingelangt sind. Für die Verrechnung des 2. Halbjahres werden nur die Anmeldungen berücksichtigt, die bis 15. Jänner des auf das Jahr der Nutzung folgenden Kalenderjahres eingelangt sind. Soll eine Deklaration an ausländische Gesellschaften erfolgen, so muss die Anmeldung für das 1. Halbjahr spätestens am 15. Juni und für das 2. Halbjahr spätestens am 1. Dezember des Jahres der Nutzung eingelangt sein. Später einlangende Anmeldungen werden erst in die darauf folgende Abrechnung einbezogen.

7.1.3. Beginn und Dauer bei Verlagsverträgen

Original- und Subverlagsverträge werden ab dem 1. Tag der Verrechnungsperiode voll berücksichtigt, für die sie fristgerecht angemeldet wurden, falls das vereinbarte Datum des Vertragsbeginns nicht in eine spätere Verrechnungsperiode fällt.

Verlagsverträge sollen mindestens für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen werden.

7.1.4. Ablauf von Verlagsverträgen innerhalb einer Verrechnungsperiode

Original- und Subverlagsverträge werden bis zum letzten Tag der Verrechnungsperiode voll berücksichtigt, in die das Vertragsende fällt. Ist das Vertragsende nicht festgelegt oder nicht bekannt, so gilt der letzte Tag der Verrechnungsperiode, in der der Vertragsablauf fristgerecht gemeldet bzw. auf Anfrage der AKM/austro mechana bestätigt wird, als Vertragsende.

7.1.5. Abrechnung nach Vertragsablauf

Dem Verleger steht grundsätzlich sein Anteil an allen Einnahmen zu, die aus Nutzungen während der Dauer des aufrechten Vertragsverhältnisses erzielt werden. Daher erhält der Verleger auch nach Ablauf des Verlagsvertrages noch die Abrechnungen, die sich auf derartige Nutzungen beziehen, sofern nicht abweichende Vereinbarungen fristgerecht gemeldet werden.

7.2. Verlegerwechsel innerhalb einer Verrechnungsperiode

Findet innerhalb einer Verrechnungsperiode ein Verlegerwechsel für ein österreichisches Werk oder ein gemischt-nationales Werk statt, so erhält der aus dem ablaufenden Vertrag berechnete Verleger den Gesamtbetrag der Tantiemen dieser Periode verrechnet, sofern nicht abweichende Vereinbarungen fristgerecht gemeldet werden.

8. VERTRAGLICHER VERTEILUNGSSCHLÜSSEL

8.1. Vertragsfreiheit für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke

Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nach den zwischen den Rechteinhabern vereinbarten Anteilen, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

8.2. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke

8.2.1. Einheitlicher Schlüssel für alle Verteilungssparten

Es findet nur ein einziger einheitlicher Verteilungsschlüssel für alle Verteilungssparten Anwendung (Ausnahme: Punkt 12.3.2. Lokale Aufnahmen).

8.2.2. Potpourri

Bei Potpourris erfolgt die Aufteilung auf Rahmen und Inhalt ausnahmslos nach den in Punkt 9.2. festgelegten Schlüsseln.

8.2.3. Beteiligung des Textautors

Ist ein Werk aufgrund der erstmaligen Anmeldung als textiertes Werk registriert, so wird der Textautor immer beteiligt, also auch dann, wenn das Werk ohne Text verwendet wird.

8.3. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für österreichische Werke und gemischt-nationale Werke

8.3.1. Originalverlagsverträge

8.3.1.1. Für Werke, über die ein Verlagsvertrag vor dem 1.1.1994 abgeschlossen worden ist, wird eine Beteiligung des Originalverlages von höchstens 50% anerkannt.

8.3.1.2. Für Werke, über die ein Verlagsvertrag nach dem 1.1.1994 abgeschlossen worden ist, bei welchen mindestens ein Urheber und mindestens ein Verleger beteiligt sind, die Bezugsberechtigte der **austro mechana** sind, wird eine Beteiligung des Originalverlages von höchstens 40% anerkannt. Eine Beteiligung von 50:50 wird jedoch als Ausnahme anerkannt, wenn der Verleger für das Werk Leistungen erbringt, die über das normale Maß der verlegerischen Verpflichtung hinausgehen. Verlagsverträge mit einem vordruckten Verteilungsschlüssel 50:50 erfüllen die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung nicht.

8.3.1.3. Haben die Miturheber bei gemeinsam geschaffenen Werken (Musik oder Text) verschiedene Beteiligungen mit dem Originalverlag vereinbart, gilt für alle Miturheber die höchste vereinbarte Urheberbeteiligung.

8.3.2. Subverlagsverträge

Für ein in Österreich originalverlegtes Werk ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für Österreich unzulässig.

8.3.3. Direkte Verrechnung

Vorbehaltlich Punkt 13. erfolgen Abrechnung und Zahlung immer direkt an die bezugsberechtigten Urheber bzw. Verleger der **austro mechana**, unabhängig davon, wer im konkreten Fall die Rechte eingebracht hat.

8.4. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für gemischt-nationale Werke und ausländische Werke

Subverlagsverträge für Spezialtextierungen allein oder nur für bestimmte Aufnahmen werden nicht anerkannt.

8.5. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für gemischt-nationale Werke

8.5.1. Subverlagsverträge für Gemeinschaftsproduktionen und Split-Copyrights

Bei mehreren Originalverlegern, die nicht alle ihren Sitz in Österreich haben, die aber zu allen Urhebern des Werkes im direkten Vertragsverhältnis stehen, ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für Österreich unzulässig.

Wenn bei einem textierten musikalischen Werk (Werkverbindung), Musik und Text bei verschiedenen Verlagen originalverlegt sind, von denen nicht alle ihren Sitz in Österreich haben, ist für das im Ausland verlegte Werk (Musik oder Text) der Abschluss eines Subverlagsvertrages für Österreich zulässig. Dagegen ist der Abschluss eines solchen Subverlagsvertrages nur für einen Werkteil (Miturheberschaft) nicht zulässig.

8.5.2. Subverlagsverträge im deutschen Sprachraum

Die Anteile der Original- und Subverlage dürfen zusammen nicht mehr als 60% betragen, wenn in deutschsprachigen Ländern ersterschienene Werke innerhalb dieser Territorien abgetreten werden und wenigstens ein Urheber der **austro mechana** als Originalurheber oder Bearbeiter/Arrangeur eines freien Werkes daran beteiligt ist.

8.5.3. Subverlagsverträge mit dem fremdsprachigen Ausland

Ausgehend von dem Grundsatz, dass von den Einnahmen eines Werkes 50% auf die Originalberechtigten (Komponist, Textautor, Originalverlag) und 50% auf die Subberechtigten (Subverlag, Übersetzer) entfallen, darf der Anteil der Originalurheber zusammen nicht geringer als 25% sein, wenn bei Subverlagsverträgen mit dem fremdsprachigen Ausland wenigstens ein Bezugsberechtigter der **austro mechana** als Originalurheber oder Bearbeiter/Arrangeur eines freien Werkes daran beteiligt ist.

8.5.4. Katalogabtretungen

Bei Abtretungen von Katalogen österreichischer Verleger in das Ausland im Wege von Generalverträgen sollen die im Originalverlagsvertrag vereinbarten Anteile der Urheber nicht geschmälert werden. Jedenfalls darf der Anteil des Originalverlages und des Subverlages zusammen 62,5% nicht überschreiten.

8.5.5. Verlagsvorschüsse

Die Abtretung der Anteile von Urhebern, die Bezugsberechtigte der **austro mechana** sind, durch Verleger an Subverleger in Kontinental-Europa zur Abdeckung allfälliger Vorschüsse wird nicht anerkannt.

Solche Abtretungen an Subverleger für Länder außerhalb Kontinental-Europas bedürfen der Zustimmung der **austro mechana**. Der Originalverlag muss in diesem Fall die den Urhebern zustehenden Lizenzanteile zur Verrechnung an die **austro mechana** weiterleiten.

9. STATUTARISCHER VERTEILUNGSSCHLÜSSEL "KLEINE RECHTE"

9.1. Intern gültiger Verteilungsschlüssel für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke

Falls kein anderer Schlüssel vereinbart und gemeldet wird, gelangt der folgende Verteilungsschlüssel (intern gültiger Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Abs 8 des Gesellschaftsvertrages) zur Anwendung:

		Werkeanmeldung	
		ab 1.1.1979	bis 31.12.1978
9.1.1.	Originalgeschützte Werke/Manuskript		
a.	<i>Musik und Text</i>		
	Komponist	50,0 %	50,0 %
	Textautor	50,0 %	50,0 %
b.	<i>Musik ohne Text oder mit freiem Text</i>		
	Komponist	100,0 %	100,0 %
c.	<i>Text mit freier Musik</i>		
	Textautor	100,0 %	100,0 %
d.	<i>Musik mit freiem, bearbeitetem Text</i>		
	Komponist	50,0 %	50,0 %
	Textbearbeiter	50,0 %	50,0 %
e.	<i>Freie, bearbeitete Musik mit Text</i>		
	Musikbearbeiter/Arrangeur	50,0 %	50,0 %
	Textautor	50,0 %	50,0 %
9.1.2.	Originalgeschützte Werke/verlegt		
a.	<i>Musik und Text</i>		
	Komponist	30,0 %	25,0 %
	Textautor	30,0 %	25,0 %
	Originalverleger	40,0 %	50,0 %
b.	<i>Musik ohne Text oder mit freiem Text</i>		
	Komponist	60,0 %	50,0 %
	Originalverleger	40,0 %	50,0 %
c.	<i>Text mit freier Musik</i>		
	Textautor	60,0 %	50,0 %
	Originalverleger	40,0 %	50,0 %
d.	<i>Musik mit freiem, bearbeitetem Text</i>		
	Komponist	30,0 %	25,0 %
	Textbearbeiter	30,0 %	25,0 %
	Originalverleger	40,0 %	50,0 %
e.	<i>Freie, bearbeitete Musik mit Text</i>		
	Musikbearbeiter/Arrangeur	30,0 %	25,0 %
	Textautor	30,0 %	25,0 %
	Originalverleger	40,0 %	50,0 %
9.1.3.	Bearbeitungen/Manuskript		
a.	<i>Freie, bearbeitete Musik und freier, bearbeiteter Text</i>		
	Musikbearbeiter/Arrangeur	50,0 %	50,0 %
	Textbearbeiter	50,0 %	50,0 %
b.	<i>Freie, bearbeitete Musik ohne Text oder mit freiem Text</i>		
	Musikbearbeiter/Arrangeur	100,0 %	100,0 %
c.	<i>Freie Musik und freier, bearbeiteter Text</i>		
	Textbearbeiter	100,0 %	100,0 %
9.1.4.	Bearbeitungen/verlegt		
a.	<i>Freie, bearbeitete Musik und freier, bearbeiteter Text</i>		
	Musikbearbeiter/Arrangeur	25,0 %	25,0 %
	Textbearbeiter	25,0 %	25,0 %
	Originalverleger	50,0 %	50,0 %
b.	<i>Freie, bearbeitete Musik ohne Text oder mit freiem Text</i>		
	Musikbearbeiter/Arrangeur	50,0 %	50,0 %
	Originalverleger	50,0 %	50,0 %
c.	<i>Freie Musik und freier, bearbeiteter Text</i>		
	Textbearbeiter	50,0 %	50,0 %
	Originalverleger	50,0 %	50,0 %

9.2. Verteilungsschlüssel für österreichische Potpourris, gemischt-nationale Potpourris und ausländische Potpourris

9.2.1. Autorisierung

Ein Potpourri kann in der Verrechnung nur dann berücksichtigt werden, wenn es von den Rechteinhabern aller darin enthaltenen geschützten Werke/Fragmente autorisiert wurde. Bei nicht autorisierten Potpourris erfolgt die Verrechnung nur zugunsten der einzelnen Werke bzw. Fragmente.

9.2.2. Aufteilung auf Rahmen und Inhalt

9.2.2.1. Alle Verteilungssparten außer Österreich Radio/TV "Kleine Rechte", Österreich Privatrado/TV und Deutsche Werbefenster/Programmfenster

Ein autorisiertes Potpourri wird in einem ersten Verteilungsvorgang wie folgt zwischen Rahmen (Zusammensteller sowie gegebenenfalls Originalverleger und/oder Subverleger des Potpourris) und Inhalt (die zum Potpourri zusammengestellten vorbestehenden Werke bzw. Fragmente) geteilt:

a. Manuskript-Potpourri aus freien Werken und/oder geschützten Werken

Rahmen:12,5%

Inhalt:87,5%

Die ursprünglich freien Werke des Inhalts werden zu 100% an den Zusammensteller (= Bearbeiter/Arrangeur) verrechnet.

b. Originalverlegtes Potpourri aus freien und/oder geschützten Werken

Rahmen:25,0%

Inhalt:75,0%

Die ursprünglich freien Werke des Inhalts werden an den Zusammensteller (= Bearbeiter/Arrangeur) und an den Originalverleger des Potpourris verrechnet.

c. Subverlegte Potpourris

Abtretung an einen ausländischen Subverlag

Erwerbung durch einen österreichischen Subverlag

Rahmen:25,0%

Inhalt:75,0%

9.2.2.2. Österreich Radio/TV "Kleine Rechte", Österreich Privatrado / TV und Deutsche Werbefenster / Programmfenster

Für die Aufteilung zwischen Rahmen und Inhalt gelten die jeweiligen Abrechnungsregeln der AKM analog.

9.2.3. Verteilung des Rahmens und des Inhalts

Die Aufteilung des Inhalts eines autorisierten Potpourris erfolgt immer zu gleichen Teilen auf alle beteiligten Werke/Fragmente.

Für die weitere Aufteilung der auf den Rahmen und die Werke/Fragmente des Inhalts entfallenden Anteile gelten die Verteilungsbestimmungen für Einzelwerke.

9.3. Verteilungsschlüssel für subverlegte gemischt-nationale Werke und subverlegte ausländische Werke

9.3.1. Innerhalb des deutschen Sprachraumes original- und subverlegte Werke

Mangels anders lautender Vereinbarungen gilt folgender Verteilungsschlüssel (vgl. Punkt 8.5.2. Subverlagsverträge im deutschen Sprachraum):

Komponist:20,0%

Textautor:20,0%

Originalverleger:20,0%

Subverleger:40,0% (inkl. allfälliger Subautoren-Anteile)

9.3.2. Abtretungen von Verlagsverträgen in das fremdsprachige Ausland

Mangels anders lautender Vereinbarungen gilt folgender Verteilungsschlüssel (vgl. Punkt 8.5.3. Subverlagsverträge mit dem fremdsprachigen Ausland):

Komponist:12,5%
 Textautor:12,5%
 Originalverleger:25,0%
 Subverleger:50,0% (inkl. allfälliger Subautoren-Anteile)

Wird der **austro mechana** nur der Anteil des Subverlegers bekannt gegeben, so wird der den Originalberechtigten verbleibende Anteil im folgenden Verhältnis geteilt:

Komponist:25,0%
 Textautor:25,0%
 Originalverleger:50,0%

10. STATUTARISCHER VERTEILUNGSSCHLÜSSEL "GROSSE RECHTE" FÜR ÖSTERREICHISCHE WERKE, GEMISCHT-NATIONALE WERKE UND AUSLÄNDISCHE WERKE

Falls kein anderer Schlüssel vereinbart und gemeldet wird, verwendet die **austro mechana** den nachstehenden Verteilungsschlüssel:

	Verteilungsschlüssel	Anteil Radio/TV
10.1. Originalgeschützte Werke/Manuskript		
<i>a. Original</i>		
Komponist	50,0 %	
Textautor	50,0 %	
<i>b. Übersetzungen</i>		
Komponist	50,0 %	
Textautor	37,5 %	
Übersetzer	12,5 %	
<i>c. Textbearbeitung</i>		
Komponist	50,0 %	
Textautor	40,0 %	
Textbearbeiter	10,0 %	
<i>d. Übersetzung und Textbearbeitung</i>		
Komponist	50,0 %	
Textautor	30,0 %	
Übersetzer	12,5 %	
Textbearbeiter	7,5 %	
<i>e. Musikbearbeitung</i>		
Komponist	40,0 %	
Textautor	50,0 %	
Musikbearbeiter	10,0 %	
10.2. Originalgeschützte Werke/verlegt		
<i>a. Original</i>		
Komponist	25,0 %	
Textautor	25,0 %	
Originalverleger	50,0 %	
<i>b. Übersetzungen</i>		
Komponist	25,0 %	
Textautor	20,0 %	
Übersetzer	5,0 %	
Originalverleger	50,0 %	
<i>c. Textbearbeitung</i>		
Komponist	25,0 %	
Textautor	20,0 %	
Textbearbeiter	5,0 %	
Originalverleger	50,0 %	

	Verteilungsschlüssel	Anteil Radio/TV
<i>d. Übersetzung und Textbearbeitung</i>		
Komponist	25,0 %	
Textautor	15,0 %	
Übersetzer	6,0 %	
Textbearbeiter	4,0 %	
Originalverleger	50,0 %	
<i>e. Musikbearbeitung</i>		
Komponist	20,0 %	
Textautor	25,0 %	
Musikbearbeiter	5,0 %	
Originalverleger	50,0 %	
10.3. Teilgeschützte Werke/Manuskript		
10.3.1. Komponist ist frei		
<i>a. Original</i>		
Textautor	100,0 %	50,0 %
<i>b. Übersetzungen</i>		
Textautor	75,0 %	37,5 %
Übersetzer	25,0 %	12,5 %
<i>c. Textbearbeitung</i>		
Textautor	80,0 %	40,0 %
Textbearbeiter	20,0 %	10,0 %
<i>d. Übersetzung und Textbearbeitung</i>		
Textautor	60,0 %	30,0 %
Übersetzer	25,0 %	12,5 %
Textbearbeiter	15,0 %	7,5 %
<i>e. Musikbearbeitung</i>		
Textautor	50,0 %	50,0 %
Musikbearbeiter	50,0 %	25,0 %
10.3.2. Textautor ist frei		
<i>a. Original</i>		
Komponist	100,0 %	50,0 %
<i>b. Übersetzungen</i>		
Komponist	50,0 %	50,0 %
Übersetzer	50,0 %	25,0 %
<i>c. Textbearbeitung</i>		
Komponist	50,0 %	50,0 %
Textbearbeiter	50,0 %	15,0 %
<i>d. Dramatisierung</i>		
Komponist	50,0 %	50,0 %
Dramaturg	50,0 %	25,0 %
<i>e. Übersetzung und Textbearbeitung</i>		
Komponist	50,0 %	50,0 %
Übersetzer	25,0 %	25,0 %
Textbearbeiter	25,0 %	15,0 %
<i>f. Musikbearbeitung</i>		
Komponist	80,0 %	40,0 %
Musikbearbeiter	20,0 %	10,0 %
<i>g. Übersetzung und Dramatisierung</i>		
Komponist	50,0 %	50,0 %
Übersetzer	25,0 %	25,0 %
Dramaturg	25,0 %	25,0 %

	Verteilungsschlüssel	Anteil Radio/TV
<i>h. Textbearbeiter und Dramatisierung</i>		
Komponist	50,0 %	50,0 %
Textbearbeiter	25,0 %	15,0 %
Dramaturg	25,0 %	25,0 %
<i>i. Übersetzung, Textbearbeitung und Dramatisierung</i>		
Komponist	50,0 %	50,0 %
Übersetzer	25,0 %	25,0 %
Textbearbeiter	10,0 %	10,0 %
Dramaturg	15,0 %	15,0 %
10.4. Teilgeschützte Werke/verlegt		
10.4.1. Komponist ist frei		
<i>a. Original</i>		
Textautor	50,0 %	25,0 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %
<i>b. Übersetzungen</i>		
Textautor	40,0 %	20,0 %
Übersetzer	10,0 %	5,0 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %
<i>c. Textbearbeitung</i>		
Textautor	40,0 %	20,0 %
Textbearbeiter	10,0 %	5,0 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %
<i>d. Übersetzung und Textbearbeitung</i>		
Textautor	30,0 %	15,0 %
Übersetzer	12,0 %	6,0 %
Textbearbeiter	8,0 %	4,0 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %
<i>e. Musikbearbeitung</i>		
Textautor	25,0 %	25,0 %
Musikbearbeiter	25,0 %	12,5 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %
10.4.2. Textautor ist frei		
<i>a. Original</i>		
Komponist	50,0 %	25,0 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %
<i>b. Übersetzungen</i>		
Komponist	25,0 %	25,0 %
Übersetzer	25,0 %	12,5 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %
<i>c. Textbearbeitung</i>		
Komponist	25,0 %	25,0 %
Textbearbeiter	25,0 %	7,5 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %
<i>d. Dramatisierung</i>		
Komponist	25,0 %	25,0 %
Dramaturg	25,0 %	12,5 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %
<i>e. Übersetzung und Textbearbeitung</i>		
Komponist	25,0 %	25,0 %
Übersetzer	12,5 %	12,5 %
Textbearbeiter	12,5 %	7,5 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %
<i>f. Musikbearbeitung</i>		
Komponist	40,0 %	20,0 %
Musikbearbeiter	10,0 %	5,0 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %

	Verteilungsschlüssel	Anteil Radio/TV
<i>g. Übersetzung und Dramatisierung</i>		
Übersetzer	12,5 %	12,5 %
Dramaturg	12,5 %	12,5 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %
<i>h. Textbearbeiter und Dramatisierung</i>		
Komponist	25,0 %	25,0 %
Textbearbeiter	12,5 %	7,5 %
Dramaturg	12,5 %	12,5 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %
<i>i. Übersetzung, Textbearbeitung und Dramatisierung</i>		
Komponist	25,0 %	25,0 %
Übersetzer	12,5 %	12,5 %
Textbearbeiter	5,0 %	5,0 %
Dramaturg	7,5 %	7,5 %
Originalverleger	50,0 %	50,0 %

11. WIDERSPRÜCHE IN DER DOKUMENTATION BEI GEMISCHT-NATIONALEN WERKEN

Wenn die Werkdokumentation der ausländischen Gesellschaft mit der Werkeanmeldung des Bezugsberechtigten der **austro mechana** in Widerspruch steht, wird die **austro mechana** die Betroffenen informieren und um Klärung bitten.

Erfolgt die Klärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so wird die **austro mechana** dann, wenn der Widerspruch auf zwingende Verteilungsbestimmungen der ausländischen Gesellschaften zurückzuführen ist, ihre Abrechnungen auf der Grundlage der Verteilungsbestimmungen der **austro mechana** erstellen.

12. SONSTIGE VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN FÜR "KLEINE RECHTE"

12.1. Sonstige Verteilungsbestimmungen für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke

12.1.1. Bearbeitungen freier Werke

Die Musikbearbeiter/Arrangeure und Textbearbeiter treten bei im Original freien Werken in der Verteilung - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - an die Stelle des Komponisten bzw. Textautors. Sie werden nur dann beteiligt, wenn die Bearbeitung bei der zuständigen Aufführungsrechtsgesellschaft als solche registriert ist.

12.1.2. Musikbearbeitungen/Arrangements geschützter Werke

Bei im Original geschützten Werken wird der Musikbearbeiter/Arrangeur dann beteiligt, wenn seine Beteiligung dem Grunde und der Höhe nach vertraglich vereinbart ist.

Wenn nicht ausdrücklich vereinbart ist und/oder der **austro mechana** nicht gemeldet wird, dass der Bearbeiter/Arrangeur nur bei Verwendung seiner Version zu beteiligen ist, wird der Bearbeiter/Arrangeur in der vereinbarten Höhe immer beteiligt, solange nur ein Bearbeiter/Arrangeur gemeldet ist.

Der **austro mechana** steht es frei, jede ihr geeignet erscheinende Form des Nachweises derartiger Vereinbarungen zu verlangen. Als Nachweis für die Verwendung einer Version gelten bis zum Beweis des Gegenteils die Angaben auf den Programmen.

12.1.3. Musikalische Collagen

Musikalische Collagen sind Werke, die durch Verwendung vorbestehender Werkteile und deren Verarbeitung geschaffen wurden. Die Aufteilung auf die einzelnen in der Collage enthaltenen Werke/Fragmente richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Verteilungssparte.

12.1.4. Mehrsprachige Werke (Gleichrangige Originaltextierungen)

Je nach Werkeanmeldung werden entweder immer die Berechtigten aller Versionen zu gleichen Teilen beteiligt oder nur die Berechtigten der jeweils verwendeten Version.

12.1.5. Spezialtextierungen

Wird mit Zustimmung der Berechtigten zu einem bereits textierten Werk ein zweiter Text geschaffen, so wird der Autor dieser Spezialtextierung nur dann beteiligt, wenn das Werk mit seinem Text bzw. dem Titel der Spezialtextierung verwendet wird und die Beteiligung in Prozenten und territorialem Umfang von den Berechtigten gemeldet wurde. Wird eine territoriale Beschränkung nicht gemeldet, so wird angenommen, dass die Zustimmung für alle Länder gegeben wurde und eventuelle Subverlage die Spezialtextierung ebenfalls übernehmen. Als Nachweis für die Verwendung der Spezialtextierung gelten bis zum Beweis des Gegenteils die Angaben auf den Programmen. Wird ein Spezialtext autorisiert, so soll das Werk einen neuen Titel erhalten.

12.1.6. Nachträgliche Textierungen

Wird mit Zustimmung der Berechtigten einem ursprünglich nicht textierten Werk nachträglich ein Text unterlegt, so wird der Autor der Nachtextierung nur dann beteiligt, wenn das Werk nachweislich mit diesem Text verwendet wird und die Beteiligung in Prozenten und territorialem Umfang von den Berechtigten gemeldet wurde. Die Bestimmungen für Spezialtextierungen gelten analog. Wenn jedoch die Zugkraft des Werkes auf die nachträgliche Textierung zurückgeht, wird der Autor der Nachtextierung auch dann beteiligt, wenn das Werk ohne Text verwendet wird. Im Zweifel gilt die Entscheidung der zuständigen Aufführungsrechtsgesellschaft (AKM) analog.

12.1.7. Teilweise Textierungen

Ist bei einem Werk der Unterhaltungsmusik nur ein Teil (Refrain, Trio oder ähnliches) textiert, so erhält der Textautor den vollen Textautorenanteil.

Bei Werken ernsten Charakters, die nicht zum überwiegenden Teil textiert sind, ist der Textautorenanteil entsprechend dem Verhältnis der Aufführungsdauer des textierten Teiles zur Gesamtdauer des Werkes zu verrechnen. Im Zweifel gilt die Entscheidung der zuständigen Aufführungsrechtsgesellschaft (AKM) analog.

Rein instrumentale Teile aus musikdramatischen Werken (Ouvertüren, Zwischenspiele etc.) sind als untextierte Werke anzusehen.

12.1.8. Text-Collagen

Collagen bestehender Texte gelten als Bearbeitungen, wenn sie nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes schutzfähig sind. Bei Collagen freier Texte tritt der Urheber der Collage in der Verteilung an die Stelle des Originaltextautors. Bei Collagen geschützter Texte richtet sich die Beteiligung des Verfassers der Text-Collage nach den vertraglichen Vereinbarungen; liegen solche nicht vor, erfolgt die Beteiligung analog zu den Aufführungs- und Senderechten (AKM).

12.1.9. Choreographie und Pantomime

Bei choreographischen und pantomimischen Werken wird der Autor (Librettist) nur bei der Festhaltung einer szenischen Aufführung auf einem Bildtonträger berücksichtigt.

12.1.10. Selbstverlag

12.1.10.1 Ein Urheber und Selbstverlag

Ein im Selbstverlag erschienenenes Werk wird entsprechend dem Verteilungsschlüssel für verlegte Werke verrechnet.

12.1.10.2. Mehrere Urheber und gemeinsamer Selbstverlag

Bei einem gemeinsamen Selbstverlag aller Urheber eines Werkes wird der Verlagsanteil im gleichen Verhältnis zur Aufteilung des Urheberanteils bei einem Manuskriptwerk geteilt.

12.1.10.3. Mehrere Urheber und autorisierter Selbstverlag eines Urhebers

Verlegt ein Urheber auf seine Kosten auch die Leistung anderer Urheber mit, die der Veröffentlichung im Selbstverlag zugestimmt haben, so erhält er mangels anders lautender Vereinbarungen eine Beteiligung wie ein Originalverleger.

12.1.10.4. Mehrere Urheber und teilweiser Selbstverlag

Falls nicht alle Urheber dem Selbstverlag zugestimmt haben, erfolgt die Verrechnung wie für ein teilverlegtes Werk. (Siehe Punkt 12.1.11.)

12.1.11. Teilverlegte Werke

Falls ein Verlagsvertrag nur mit einem Teil der an einem Werk beteiligten Urheber geschlossen wurde, so sind die Anteile der Urheber, die keinen Verlagsvertrag geschlossen haben, ungekürzt wie Anteile an einem Manuskriptwerk zu verrechnen.

12.1.12. Reserve

Lizenzgebühren für nicht dokumentierte Werke und für Anteile von Nichtmitgliedern werden 2 Jahre ab Ende des Jahres der Verteilung reserviert. Anteile aus Werken unter der Mindestverteilungsgrenze werden im Folgejahr verteilt.

12.1.13. Nichtmitglieder

Vorbehaltlich der Regelung in 12.2.5. werden die für Nichtmitglieder registrierten Anteile weder an einen anderen Urheber noch an den Verlag des jeweiligen Werkes verrechnet.

Wird ein Nichtmitglied Bezugsberechtigter der **austro mechana** oder einer ausländischen Gesellschaft, werden die reservierten Beträge innerhalb der Verjährungsfrist nachverrechnet.

12.1.14. Verrechnungssperre

Bestehen Zweifel an der Anspruchsberechtigung dem Grunde oder der Höhe nach, kann die **austro mechana** die betreffenden Beträge so lange auf einem Sonderkonto reservieren, bis die Anspruchsberechtigung geklärt ist.

12.1.15. Reklamationen

Abrechnungsberichtigungen werden nur dann durchgeführt, wenn der reklamierte Betrag € 10,- pro Werk übersteigt.

12.2. Sonstige Verteilungsbestimmungen für gemischt-nationale Werke und ausländische Werke

12.2.1. Subtextierungen (Übersetzungen)

Der Autor eines Subtextes wird dann beteiligt, wenn dieser Text autorisiert ist und seine Beteiligung dem Grunde und der Höhe nach vertraglich vereinbart ist. Je nach vertraglicher Vereinbarung wird der Subautor immer beteiligt oder nur dann, wenn das Werk mit seinem Text bzw. mit dem Titel der Subtextierung verwendet wird. Wird ein Subtext autorisiert, so soll das Werk einen neuen Titel erhalten.

12.2.2. Spezial-Subtextierungen

Für Spezial-Subtextierungen gelten die Bestimmungen für Subtextierungen analog, der Autor des Spezial-Subtextes wird jedoch nur dann beteiligt, wenn das Werk mit seinem Text bzw. dem Titel der Spezialtextierung verwendet wird und die Beteiligung in Prozenten und territorialem Umfang gemeldet wurde. Die Bestimmungen über den Nachweis in Punkt 12.1.5. (Spezialtextierungen) gelten analog. Wird eine Spezial-Subtextierung autorisiert, so soll das Werk einen neuen Titel erhalten.

12.2.3. Übernahme von Autorisierungen

Die vom Originalverlag bzw. Subverlag erteilten Autorisierungen von Subtextierungen, mehrsprachigen Werken, Spezialtextierungen, Spezial-Subtextierungen und nachträglichen Textierungen erstrecken sich auch auf die Subverlage bzw. Sub-Subverlage, sofern die Autorisierungen deren Gebiete umfassen.

12.2.4. Klausel für gemischt-nationale Werke und ausländische Werke

Subverlagsverträge müssen eine Klausel enthalten, die die Beteiligung des Subverlages (und gegebenenfalls des Subautors) wie folgt regelt:

a. *Klausel "Verkäufe"*

Der Subverlag ist an allen in seinem Vertragsgebiet verkauften Tonträgern, Bildtonträgern und Onlinenutzungen (inkl. Importe, ohne Exporte) zu beteiligen.

b. *Klausel "Fabrikation"*

Der Subverlag ist an allen in seinem Vertragsgebiet hergestellten Tonträgern, Bildtonträgern und Onlinenutzungen (inkl. Exporte, ohne Importe) zu beteiligen.

Es ist nur entweder die Klausel "Verkäufe" oder die Klausel "Fabrikation" zulässig. Bei Erwerbungen von deutschen Subverlagen ist auch die Klausel "Verkäufe in Österreich aus der Fabrikation in Deutschland und Österreich" möglich, wenn der deutsche Subverlag das Werk mit der Klausel "Fabrikation" erworben hat. Falls zu Subverlagsverträgen keine Klausel gemeldet wurde, so wird angenommen, dass die Verkaufsklausel anzuwenden ist.

12.2.5. Abrechnung fremder Anteile an den Verleger

Hat ein Original- bzw. Subverleger die Anteile von Urhebern und/oder Verlegern, die nicht Bezugsberechtigte der **austro mechana** sind, im mechanischen Recht zu 100% erworben, so werden auch diese Anteile an ihn ausbezahlt, wenn die Berechtigten keiner Gesellschaft angehören, die von der **austro mechana** in Österreich vertreten wird, oder wenn die Gesellschaft, der diese Berechtigten angehören, eine solche Verrechnung gestattet.

12.3. Sonstige Verteilungsbestimmungen für gemischt-nationale Werke

12.3.1. Abtretung des Verlegeranteils an den ausländischen Subverlag

Der Originalverleger kann seinen Verlagsanteil zur Deckung allfälliger Vorschüsse an den Subverlag abtreten. Diese Abtretung gilt so lange, bis der Originalverleger die Abdeckung des Vorschusses und die Änderung des Verteilungsschlüssels meldet. Für derartige Meldungen gelten die Fristen gemäß den Punkten 7.1.1. und 7.1.2.

12.3.2. Lokale Aufnahmen (Cover-Versionen)

Es werden sowohl bei Erwerbungen ausländischer Werke durch österreichische Subverlage als auch bei Abtretungen österreichischer Werke an ausländische Subverlage maximal 2 Schlüssel registriert, nämlich ein Schlüssel für lokale Aufnahmen (Cover-Versionen) im Subverlagsgebiet und ein zweiter Schlüssel für nicht-lokale Aufnahmen (Originalaufnahmen), falls im Subverlagsvertrag ausdrücklich verschiedene Beteiligungen des Subverlegers für Originalaufnahmen und Cover-Versionen (lokale Aufnahmen) vereinbart wurden.

Bei Erwerbungen ausländischer Werke erfolgt die Verrechnung nach dem Schlüssel für nicht-lokale Aufnahmen (Originalaufnahmen) ausschließlich für jene Tonträger, die in der Werkeanmeldung als Originalaufnahmen genannt sind.

12.4. Sonstige Verteilungsbestimmungen für ausländische Werke

Die **austro mechana** verteilt die auf ausländische Werke entfallenden Beträge nach den in den Verträgen mit den ausländischen Gesellschaften festgelegten Regeln, insbesondere nach den von der zuständigen ausländischen Verwertungsgesellschaft deklarierten Verteilungsschlüsseln, sowie nach den von BIEM/CISAC jeweils beschlossenen Regeln über "Internationale Dokumentations- und Abrechnungsverfahren".

13. SONSTIGE VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN FÜR "GROSSE RECHTE"

13.1. Abrechnung von Urheberanteilen an den Originalverlag

Bei österreichischen Werken, gemischt-nationalen Werken und ausländischen Werken werden die Anteile für Urheber, die nicht Bezugsberechtigte der **austro mechana** sind, dem Originalverlag abgerechnet und bezahlt. Die Urheberanteile für Bezugsberechtigte der **austro mechana** werden diesen direkt abgerechnet und bezahlt; der Verleger kann Ausnahmen von dieser Regel unter Anführung der Bezugsberechtigten und der Werke beantragen.

13.2. Abrechnung von Urheberanteilen an den Vertreter eines ausländischen Originalverlages

Bei gemischt-nationalen Werken und ausländischen Werken wird - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - der Vertreter grundsätzlich für berechtigt gehalten, 100% der Anteile zu kassieren. Er ist verpflichtet, die seitens der **austro mechana** mit schuldbefreiender Wirkung erfolgte Abrechnung und Zahlung nach den vertraglich vereinbarten Bedingungen weiterzuleiten. Befindet sich unter den Berechtigten ein Urheber, der Bezugsberechtigter der **austro mechana** ist, so bedarf die Auszahlung des auf ihn entfallenden Anteils an den Vertreter der Zustimmung des Urhebers; für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung sind die zwischen dem Urheber und dem ausländischen Originalverlag abgeschlossenen Rechtsverhältnisse maßgebend.

13.3. Verweisungen

Die Punkte 12.1.12., 12.1.13., 12.1.14., 12.1.15. und 12.4. gelten entsprechend.

14. VERTEILUNGSSPARTEN

14.1 Die in den Punkten 15. bis 27. getroffenen Regelungen gelten für österreichische Werke, für gemischt-nationale Werke und für ausländische Werke.

14.2 Folgende Verteilungssparten werden unterschieden:

- Österreich Phono Vertragspartner
- Österreich Phono Sonderpressungen
- Österreich Radio/TV ORF
- Österreich Radio/TV ORF Große Rechte
- Österreich TV 3sat
- Österreich TV 3sat Große Rechte
- Export ORF Produktionen
- Österreich Privatrado/TV
- Deutsche Werbefenster/Programmfenster
- Österreich Leerkassettenvergütung
- Österreich AV
- Österreich Online
- Österreich Diverse Aufnahmen
- Österreich Spezialprodukte
- Zuschlag
- Zinsen
- Ausland Phono (Konzernpressungen)
- Abrechnungen ausländischer Gesellschaften

15. ÖSTERREICH PHONO VERTRAGSPARTNER / SONDERPRESSUNGEN

15.1. Abgrenzung "Kleine Rechte" / "Große Rechte"

Als "Kleine Rechte" gelten alle nicht-dramatischen Werke der Tonkunst mit oder ohne Text sowie Teile, Ausschnitte oder Querschnitte aus musikdramatischen Werken, die die Spieldauer einer LP/CD nicht übersteigen, sofern dadurch nicht bereits das ganze Werk vervielfältigt ist. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern werden anerkannt.

15.2. Verrechnungsperiode

Die Abrechnungen "Österreich Phono Vertragspartner" und „Österreich Phono Sonderpressungen“ erfolgen grundsätzlich als Halbjahresabrechnungen.

15.3. Aufteilung

In den Abrechnungen „Österreich Phono Vertragspartner“ und „Österreich Phono Sonderpressungen“ werden die jeweils pro Tonträger eingehobenen Lizenzgebühren auf die einzelnen Werke grundsätzlich entsprechend ihrem Zeitanteil aufgeteilt.

15.4. Potpourri

Potpourris werden als 1 Werk gerechnet, wenn sie von den Berechtigten aller Werke des Inhalts autorisiert wurden.

15.5. Musik / Sprache

Wird ein musikalisches Werk aus dem Werkebestand der **austro mechana** synchron mit einem geschützten gesprochenen Werk auf einem Tonträger vervielfältigt, so wird die Lizenzgebühr je zur Hälfte auf Musik und Sprache aufgeteilt, falls keine anders lautenden Vereinbarungen gemeldet wurden.

15.6. Sonderfälle Export

Werden in Österreich auch Exporte verlizenzieren, kann die **austro mechana** auf der Grundlage entsprechender Verträge mit ausländischen Gesellschaften die von ihr für Lieferungen in ein bestimmtes Verkaufsland fakturierten Lizenzgebühren an die Gesellschaft des Verkaufslandes zur Verteilung weiterleiten.

Für die Verteilung gelten sodann die Verteilungsbestimmungen der ausländischen Gesellschaft.

16. ÖSTERREICH RADIO/TV ORF

16.1. Gemeinsame Bestimmungen

Für die Verteilung „Kleine Rechte“ und „Große Rechte“ ORF und 3sat gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

16.1.1. Abgrenzung "Kleine Rechte" / "Große Rechte"

Als "Kleine Rechte" gelten:

- 16.1.1.1. Alle nicht dramatischen Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Messen Requien, Oratorien, Musik in Verbindung mit choreographischen oder pantomimischen Werken, soweit sie nicht szenisch gesendet werden; Konzertlieder, Lieder, Schlager und dergleichen, auch wenn sie in Kostümen und unter Verwendung von Kulissen szenisch gesendet werden, soweit nicht durch Hinzufügung eines szenischen Geschehens – gleichviel ob dessen Inhalt mit dem Lied übereinstimmt oder nicht – ein musikdramatisches Werk entsteht;
- 16.1.1.2. Alle Werke der Tonkunst, ausgenommen ganze musikdramatische Werke, die in Kino-, Fernsehfilmen udgl. enthalten sind;
- 16.1.1.3. Im Hörfunk alle Teile, Ausschnitte, Querschnitte aus musikdramatischen Werken, die nicht ein ganzes Werk oder nicht einen vollständigen Akt umfassen, bis zu einer Gesamtsendedauer von 25 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage); bei einer Gesamtsendedauer eines ganzen Werkes von 50 Minuten oder darunter darf der Ausschnitt jedoch nicht mehr als 25% der Gesamtsendedauer betragen;
- 16.1.1.4. Im Fernsehen alle Teile, Ausschnitte, Querschnitte aus musikdramatischen Werken, die nicht ein ganzes Werk oder nicht einen vollständigen Akt umfassen, bis zu einer Gesamtsendedauer von 20 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage); bei einer Gesamtsendedauer eines ganzen Werkes von 60 Minuten oder darunter darf der Ausschnitt nicht mehr als 25% der Gesamtsendedauer betragen.
- 16.1.1.5. In allen in den Punkten 16.1.1.1 bis 16.1.1.4 genannten Fällen ist es gleichgültig, ob die Sendung eine Bühnenaufführung, eine Studioproduktion oder eine Wiedergabe mittels Schallträger zum Gegenstand hat. Sendungen konzertanter Aufführung musikdramatischer Werke im Fernsehen, sei es zur Gänze oder in Teilen, Ausschnitten oder Querschnitten, stellen jedenfalls „Kleine Rechte“ dar.

16.1.2. Verrechnungsperiode

Die Verrechnung erfolgt als Jahresabrechnung.

16.1.3. Anspruch

Anspruchsberechtigt sind alle Rechteinhaber, deren Werke innerhalb der Verrechnungsperiode von einer Aufnahme gesendet wurden, die entweder eine Eigen-, Auftrags- oder Co-Produktion des ORF darstellt oder vom ORF im Wege des Programmaustausches von einer Rundfunk-Anstalt übernommen wurde, die ihrerseits diese Aufnahme aufgrund des Vertragsverhältnisses zu einer BIEM-Gesellschaft hergestellt hat.

16.1.4. Verrechnungsbasis

Die Verrechnung erfolgt auf Basis der von der AKM nach deren jeweils geltenden Abrechnungs-Regeln erfassten Sendezeit.

16.1.5. Verteilungssumme

Die vom ORF gemäß den jeweils geltenden Verträgen für Hörfunk und Fernsehen pro Jahr bezahlten Lizenzgebühren und andere Einnahmen, die mit Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen des ORF zusammenhängen, bilden eine einheitliche Gesamtverteilungssumme für "Kleine Rechte" und "Große Rechte" ORF sowie 3sat. Die Beträge aus der Reserve „Nichtmitglieder“ und der Reserve „Nicht dokumentierte Werke“ werden jeweils nach Fristablauf zur Gesamtverteilungssumme der nächstfolgenden Verteilung hinzugerechnet.

16.1.6. Freie Anteile

Bei der Verrechnung von Bearbeitungen freier Werke und von teilgeschützten Werken werden bei „Kleinen Rechten“ die sich aus den Abrechnungsregeln der AKM ergebenden freien Anteile nicht erfasst. Die Verteilung des so verringerten Werkertrages erfolgt aufgrund der vorliegenden Verteilungsbestimmungen. Bei der Verteilung „Große Rechte“ gelten die Regelungen der Punkte 10.3. und 10.4.

16.1.7. Nachtsendungen

Nachtsendungen in Hörfunk und Fernsehen werden mit dem Faktor 0,1 verrechnet.

16.2. Österreich Radio/TV ORF

16.2.1. In dieser Verteilungssparte erfolgt die Verrechnung der so genannten „Kleinen Rechte“ für ORF-Aufnahmen.

16.2.2. Innerhalb der Gesamtverteilungssumme wird eine Minute Radiosendung „traditionelle“ Vervielfältigung im Verhältnis zu einer Minute Fernsehsendung mit 1:3 verrechnet. Aufgrund des Schiedskommissionsverfahrens wird die Verteilungssumme „Festplatte“ 1998 bis 2002 vom Vorstand jeweils festgelegt.

Ab Verteilung 2003 wird zur Berechnung des Minutenwertes Fernsehen die Relation 3:1 zwischen Fernsehen und so genannter „traditioneller“ Vervielfältigung Radio auf Basis der Verteilung 2002 grundsätzlich beibehalten. Innerhalb des Hörfunks erfolgt eine Angleichung des Minutenwertes zwischen so genannter traditioneller Vervielfältigung und Festplatte in 6 Stufen.

Diese Stufen betragen grundsätzlich 1 Geschäftsjahr, je nach Entwicklung des Marktes und der übrigen relevanten Fakten entscheidet der Vorstand darüber, ob allenfalls einzelne Stufen auf mehr als 1 Geschäftsjahr ausgedehnt werden bzw. ob sonstige Anpassungen erforderlich sind.

16.2.3. Lokalsendungen werden im Verhältnis zu Ringsendungen in der Form verrechnet, dass jeder Lokalsender mit einem Drittel einer Ringsendung bewertet wird, eine Koppelung von zwei Lokalsendern mit zwei Drittel und eine Koppelung von drei oder mehr Lokalsendern mit 100% einer Ringsendung.

16.2.4. Die in den Abrechnungsregeln der AKM, Abschnitt C "Einstufung und Spezialabrechnung nach Sparten, Teil II, Sendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)" festgelegten Einstufungen werden in der jeweils geltenden Fassung unverändert übernommen.

16.2.5. Kennmelodien und Backgroundmusik zu regelmäßig wiederkehrenden Informationssendungen über aktuelle Tages- und Sportereignisse, zu Reportagen, zu Programmanschauen und dergleichen und von Musik zu Gymnastikübungen („Zweckmusik“) werden mit dem Faktor 0,25 verrechnet.

16.2.6. Sendungen von Musik in Werbespots werden mit dem Faktor 0,25 verrechnet.

16.2.7. Senderkennzeichen werden mit einer Pauschale von 120 Minuten pro Jahr verrechnet

16.2.8. Sendungen von Radio Österreich International (ROI) werden wie eine österreichische Radio-Ringsendung verrechnet.

16.3. Österreich Radio/TV ORF "Große Rechte"

16.3.1 In dieser Verteilungssparte erfolgt die Verrechnung der „Großen Rechte“.

16.3.2. Abgrenzung "Kleine Rechte" / "Große Rechte"

Als „Große Rechte“ gelten Aufnahmen von ganzen musikalischen Werken oder von Teilen daraus, die nicht als „Kleine Rechte“ gemäß Punkt 16.1.1. verrechnet werden.

16.3.3. Musikdramatische Werke der ernsten Musik werden mit einem Bewertungsfaktor 3 eingestuft, jene der Unterhaltungsmusik mit einem Bewertungsfaktor 1,5.

16.3.4. Es gelten die Bestimmungen der Punkte 16.2.2. und 16.2.3. entsprechend.

16.4. Österreich TV 3sat

16.4.1 In dieser Verteilungssparte erfolgt die Verrechnung der „Kleinen Rechte“ für den ORF-Anteil in 3sat.

16.4.2. Verteilungssumme

Die Verteilungssumme für den ORF-Programmanteil in 3sat wird vom Vorstand aus den vom ORF geleisteten Zahlungen jährlich bestimmt.

16.4.3. Verrechnung der ORF-Programme

Es gelten die Bestimmungen der Punkte 16.2.4. und 16.2.5. entsprechend.

16.5. Österreich TV 3sat „Große Rechte“

16.5.1. In dieser Verteilungssparte erfolgt die Verrechnung der so genannten „Großen Rechte“ für den ORF-Anteil in 3sat

16.5.2. Es gelten die Bestimmungen der Punkte 16.3.2. und 16.3.3. entsprechend.

16.6. Export ORF Produktionen

Die mechanischen Rechte für den Export von ORF Produktionen sollen grundsätzlich von der Gesellschaft im Land der Nutzung verrechnet werden. Wenn dies de facto nicht erfolgt, ist bei der Abrechnung an ausländische Gesellschaften, die keine Verteilung mechanische Rechte Radio/TV für aus Österreich importierte Aufnahmen durchführen, ein Abzug von 10 % der Nettoverteilungssumme vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Beträge und der vom ORF bezahlten Lizenzgebühren legt der Vorstand jeweils einen einheitlichen Minutenwert Radio und Fernsehen pro Export unabhängig vom jeweiligen Einsatz im Nutzungsland fest.

Die Verrechnung erfolgt als Jahresabrechnung für die jeweils im abgelaufenen Jahr exportierten Produktionen, für welche Exportmeldungen und Musiklisten vorhanden sind.

Es gelten die Bestimmungen der Punkte 16.1.1. und 16.1.2., 16.1.4. und 16.1.6., 16.2.4. und 16.2.5. entsprechend.

17. ÖSTERREICH PRIVATRADIO / TV

17.1. In dieser Verteilungssparte erfolgt die Verrechnung der so genannten „Kleinen Rechte“ für Aufnahmen von Privatsendern.

17.2. Die von den Privatsendern gemäß den jeweils geltenden Verträgen für Hörfunk und Fernsehen bezahlten Lizenzgebühren bilden eine einheitliche Gesamtverteilungssumme für die „kleinen Rechte“ und „großen Rechte“. Von besonderen Ausnahmen abgesehen besteht diese Gesamtverteilungssumme aus den im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen Lizenzeinnahmen abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen. 3 % der so ermittelten Gesamtverteilungssumme werden jeweils vorerst für Härtefälle reserviert. Der nicht verbrauchte Rest dieser Reserve, sowie aus der Reserve „Nichtmitglieder“ und der Reserve „Nicht dokumentierte Werke“ ist jeweils nach 2 Jahren zur Gesamtverteilungssumme der nächstfolgenden Verteilung hinzuzurechnen. Andere Einnahmen, die mit Privatrado bzw. Privatfernsehen zusammenhängen, werden ebenfalls zur Gesamtverteilungssumme hinzugerechnet.

17.3. In die Verrechnung werden nur die Sendungen jener Privatsender einbezogen, deren Programme von der AKM erfasst werden und die überhaupt mechanische Rechte nutzen.

- 17.4. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der von der AKM nach den jeweils geltenden Abrechnungsregeln erfassten Sendezeiten.
- 17.5. Innerhalb der Gesamtverteilungssumme wird eine Minute Radiosendung im Verhältnis zu einer Minute Fernsehsendung mit dem Verhältnis 1:3 verrechnet.
- 17.6. Die Abrechnungsregeln der AKM, Abschnitt C „Einstufung und Spezialabrechnung nach Sparten, Teil II, Sendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)“ werden in der jeweils geltenden Fassung unverändert übernommen.
- 17.7. Kennmelodien und Backgroundmusik zu regelmäßig wiederkehrenden Informationssendungen über aktuelle Tages- und Sportereignisse, zu Reportagen, zu Programmvorschauen und dergleichen und von Musik zu Gymnastikübungen („Zweckmusik“) und Musik in Werbespots sowie Nachtsendungen allgemein werden im Hörfunk und im Fernsehen mit dem Faktor 1 verrechnet.
- 17.8. Bei der Verrechnung von Bearbeitungen freier Werke und von teilgeschützten Werken werden bei „Kleinen Rechten“ die sich aus den Abrechnungsregeln der AKM ergebenden freien Anteile eliminiert. Die Verteilung des so verringerten Werkertrages erfolgt aufgrund der vorliegenden Verteilungsbestimmungen.

18. DEUTSCHE WERBEFENSTER / PROGRAMMFENSTER

- 18.1. In dieser Verteilungssparte erfolgt die Verrechnung der Musik in den Werbespots, die von den deutschen Privatsendeanstalten als eigenes Werbefenster Österreich gestaltet werden und die Verrechnung der Musik in den Programmfenstern der deutschen Privatsendeanstalten.
- 18.2. Die von den Sendeanstalten gemäß den jeweils geltenden Verträgen bezahlten Lizenzgebühren bilden eine einheitliche Gesamtverteilungssumme für alle Nutzungen. Die Verrechnung wird mit demselben Minutenwert durchgeführt. Aus der Verteilungssumme werden vorerst 3% für Härtefälle reserviert. Der nicht verbrauchte Rest der Reserve Härtefälle, der Reserve nicht dokumentierte Werke und der Reserve Nichtmitglieder wird nach zwei Jahren zur Gesamtverteilungssumme der nächstfolgenden Verteilung hinzugerechnet.
- 18.3. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der von der AKM nach den jeweils geltenden Abrechnungsregeln erfassten Sendezeiten.
- 18.4. Bei der Verrechnung von Bearbeitungen freier Werke und von teilgeschützten Werken werden die sich aus den Abrechnungsregeln der AKM ergebenden freien Anteile nicht erfasst. Die Verteilung des so verringerten Werkertrages erfolgt aufgrund der vorliegenden Verteilungsbestimmungen.
- 18.5. Die Abrechnungsregeln der AKM, Abschnitt C „Einstufung und Spezialabrechnung nach Sparten, Teil II, Sendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)“ werden in der jeweils geltenden Fassung unverändert übernommen.

19. ÖSTERREICH LEERKASSETTENVERGÜTUNG

19.1. Individuelle Verteilung

50% der Gesamteinnahmen werden an die Rechteinhaber individuell verteilt.

19.1.1. Verrechnungsperiode

Die Verrechnung erfolgt als Jahresabrechnung.

19.1.2. Verteilung

- 19.1.2.1. Die Vergütung aus den Bereichen AUDIO und AV wird - vorbehaltlich Punkt 19.1.2.3. - als einheitlicher prozentueller Aufschlag auf die Bemessungsgrundlage verteilt.

19.1.2.2. Die Bemessungsgrundlage besteht aus allen innerhalb des Jahres, für das die Vergütung eingehoben wurde, an alle Rechteinhaber aus in- und ausländischen Abrechnungen erteilten Gutschriften, vermindert um allfällige Belastungen.

19.1.2.3. Der in den Fernsehprogrammen des ORF und im Programmanteil des ORF in 3sat ausgestrahlten Musik in Filmen (Fremdproduktionen) wird vorweg jener Anteil aus den AV-Einnahmen zugeordnet, der dem Zeitanteil dieser Musik an der gesamten Sendezeit der geschützten Musik in den Fernsehprogrammen des ORF und im Programmanteil des ORF in 3sat entspricht. Die Verrechnung der Vergütung zugunsten dieser Werke erfolgt auf Basis der vom jeweiligen Berechtigten angemeldeten Musikminuten bzw. unter Heranziehung des jeweiligen Abrechnungsergebnisses der AKM.

19.2. Anteil "Soziale und Kulturelle Einrichtungen"

50% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden für "soziale und kulturelle Einrichtungen" verwendet. Für die Verwendung dieser Gelder bestehen eigene Richtlinien.

20. ÖSTERREICH AV

20.1. Abgrenzung "Kleine Rechte" / "Große Rechte"

Es gilt die Regelung in Punkt 16.1.4. (Fernsehen) analog. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern werden anerkannt.

20.2. Verrechnungsperiode

Die Abrechnung "Österreich AV" erfolgt grundsätzlich als Halbjahresabrechnung.

20.3. Aufteilung

In der Abrechnung "Österreich AV" werden die jeweils pro Bildtonträger eingehobenen Lizenzgebühren auf die einzelnen Werke/Fragmente grundsätzlich entsprechend ihrem Zeitanteil aufgeteilt. Sind auf einem Bildtonträger Musikprogramme und andere Programme gemischt, erfolgt eine Vor-Aufteilung nach den fakturierten Lizenzgebühren.

21. ÖSTERREICH ONLINE

In dieser Verteilungssparte werden folgende Bereiche zusammengefasst und in der nachstehenden Form verteilt:

21.1. Internet-Radio und Internet-TV

Soweit nicht eine gezielte Verrechnung nach Programm möglich ist, werden diese Einnahmen bis auf weiteres zur Gesamtverteilungssumme Österreich Privatrado/TV gemäß Punkt 17.2 hinzugerechnet. Alle Bestimmungen für Privatrado/TV gelten entsprechend.

21.2. Websites und Music on Demand mit Streaming

Diese Einnahmen werden je nach Lage des Falles in der Verteilungssparte "Österreich Diverse Aufnahmen" oder „Österreich Online“ verteilt.

21.3. Download gegen Entgelt und Klingeltöne

Die Verrechnung erfolgt als Halbjahresabrechnung grundsätzlich nach Programm. Soweit der Tatbestand des Punktes 24.1. gegeben ist, werden diese Einnahmen sofort den verteilbaren Beträgen hinzugerechnet.

22. ÖSTERREICH DIVERSE AUFNAHMEN

22.1. Gegenstand

Mit dieser Abrechnung gelangen Entgelte für Aufnahmen auf Tonträgern oder Bildtonträgern, die für öffentliche Aufführungen bestimmt sind, sowie Entgelte für sonstige Aufnahmen zur Verteilung.

22.2. Einhebung mit Programmen

22.2.1. Verrechnungsperiode

Die Verrechnung der eingehobenen Lizenzgebühren erfolgt grundsätzlich als Jahres-Abrechnung, nach Maßgabe des Einganges der Programme.

22.2.2. Aufteilung

In der Abrechnung "Österreich Diverse Aufnahmen" werden die jeweils pro Tonträger oder Bildtonträger eingehobenen Lizenzgebühren auf die einzelnen Werke/Fragmente grundsätzlich entsprechend ihrem Zeitanteil aufgeteilt.

22.3. Einhebung ohne Programme

Alle aufgrund fehlender Programme nicht verteilbaren Einnahmen werden 3 Jahre ab dem Jahr der Nutzung reserviert und im Folgejahr der Verteilungssparte "Zuschlag" proportional zu den Verteilungsergebnissen des abgelaufenen Geschäftsjahres in den nachstehend genannten Verteilungssparten zugeführt:

- "Österreich Phono Vertragspartner"
- „Österreich Phono Sonderpressungen"
- "Österreich Radio/TV ORF"
- "Österreich Radio/TV ORF Große Rechte"
- „Österreich TV 3sat"
- „Österreich TV 3sat Große Rechte"
- „Österreich Privatrado/TV"
- "Österreich AV"
- „Österreich Online"
- "Ausland Phono (Konzernpressungen)"
- "Abrechnungen ausländischer Gesellschaften"

Bei Einlangen von Programmen innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt die Nachverrechnung zu Lasten dieser Reserve.

23. ÖSTERREICH SPEZIALPRODUKTE

23.1. Lizenzgebühren aus dem Verkauf von Ton- oder Bildtonträgern, die nicht auf dem üblichen Handelsweg oder über Clubs verbreitet werden, können in dieser Verteilungssparte abgerechnet werden.

23.2. Die Detailbestimmungen der Verteilungssparten „Österreich Phono“ und „Österreich AV“ werden analog angewendet.

24. ZUSCHLAG

24.1. Gegenstand

Entgelte und Vergütungen, bei denen die Kosten für die Verteilung im Verhältnis zu dem auf das einzelne Werk entfallenden Betrag überproportional hoch sind, insbesondere weil die Berechtigten oder die Rechtsverhältnisse nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können, werden pro Verteilungssparte gemäß Punkt 24.3. als Zuschlag zu den an alle Rechteinhaber abgerechneten Lizenzgebühren verteilt. Dasselbe gilt für Anteile von Nichtmitgliedern.

24.2. Verrechnungsperiode

Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich als Jahresabrechnung.

24.3. Zuschlag auf Verteilungssparten

24.3.1. Auf folgende Verteilungssparten wird ein Zuschlag in Form einer eigenen Abrechnung durchgeführt:

- „Österreich Phono Vertragspartner"
- „Österreich Phono Sonderpressungen"
- „Österreich AV"
- „Ausland Phono (Konzernpressungen)"
- „Abrechnungen ausländischer Gesellschaften"

24.3.2 In den Verteilungssparten „Österreich Radio/TV ORF“, „Österreich Radio/TV ORF Große Rechte“, „Österreich TV 3sat“, „Österreich TV 3sat Große Rechte“, „Deutsche Werbefenster / Programmfenster“ und „Österreich Privatrado/TV“ wird der Zuschlag nicht getrennt abgerechnet, sondern zur jeweiligen Gesamtverteilungssumme hinzugerechnet.

24.4. **Ausländische Berechtigte**

Berechtigte ausländischer Gesellschaften erhalten diesen Zuschlag im Falle materieller Gegenseitigkeit.

25. **ZINSEN**

25.1. **Bemessungsgrundlage und Verrechnungsperiode**

Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein aliquot zu den abgerechneten Lizenzgebühren aus dem In- und Ausland verteilt.

25.2. **Ausländische Anteile**

Berechtigte ausländischer Gesellschaften werden im Falle materieller Gegenseitigkeit beteiligt. Den Anteilen der Berechtigten ausländischer Gesellschaften werden jene Anteile gleichgestellt, die für ausländische Berechtigte an inländische Subverleger abgerechnet werden. Im Falle einer Abrechnung aller Anteile der ausländischen Berechtigten an den inländischen Subverleger wird dessen Anteil mit 25% festgelegt. Diese Regelung gilt im Bereich der "Großen Rechte" für den inländischen Vertreter entsprechend.

25.3. **Cannes (Extension) Agreement**

Soweit Vorschüsse nach dem Cannes Agreement bzw. Cannes Extension Agreement bezahlt worden sind, werden vorweg 50 % der bezahlten Vorschüsse aus der Bemessungsgrundlage für die Verteilung Zinsen eliminiert.

25.4. **Verwaltungskosten und Kommissionsgebühren**

Übersteigen die effektiven Verwaltungskosten eines Geschäftsjahres die einbehaltenen bzw. abgegrenzten Kommissionsgebühren, wird der Fehlbetrag vorweg aus der Verteilungssparte "Zinsen" gedeckt. Sind dagegen die Kommissionserlöse höher als die Verwaltungskosten, wird der Überschuss in der Verteilungssparte "Zinsen" verteilt.

26. **AUSLAND PHONO (KONZERNPRESSUNGEN)**

26.1. **Gegenstand**

Aufgrund entsprechender Verträge mit ausländischen Gesellschaften erhält die **austro mechana** die auf Verkäufe in Österreich entfallenden Lizenzgebühren, die von Konzernen im Ausland zentral für mehrere Länder entrichtet werden.

26.2. **Verteilung**

Vorbehaltlich Punkt 25.3. erfolgt die Verteilung dieser Lizenzgebühren nach den Bestimmungen des Punktes 15. (Österreich Phono) entsprechend.

26.3. **Aufteilung**

In der Abrechnung „Ausland Phono“ wird das Ergebnis der Aufteilung der pro Tonträger eingehobenen Lizenzgebühren auf die einzelnen Werke nach der jeweils von der einhebenden Gesellschaft angewendeten Methode übernommen. Gleiches gilt für die Aufteilung von Potpourris auf Rahmen und Inhalt.

27. **ABRECHNUNGEN AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN**

27.1. **Pro-Mann-Abrechnungen**

Erfolgt die Verteilung durch die ausländische Gesellschaft aufgrund der von der **austro mechana** deklarierten Verteilungsschlüssel bereits individuell pro Bezugsberechtigten, so wird die Abrechnung von der **austro mechana** in inländische Währung umgerechnet und mit der nächstfolgenden Überweisung an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.

27.2. Pro-Werk-Abrechnungen

Erfolgt die Verteilung durch die ausländische Gesellschaft nur als Gesamtsumme pro Werk für alle Bezugsberechtigten der **austro mechana**, so wird die Aufteilung auf die Bezugsberechtigten nach den registrierten Verteilungsschlüsseln vorgenommen, in inländische Währung umgerechnet und mit der nächstfolgenden Überweisung an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.

28. KOMMISSIONSGEBÜHREN

28.1. Bezugsberechtigte

Bei den Abrechnungen an die Bezugsberechtigten der **austro mechana** werden folgende Kommissionsgebühren einbehalten:

- in der Sparte Österreich Phono Vertragspartner: 7,32%
- in der Sparte Österreich Phono Sonderpressungen: 15%
- in der Sparte Österreich Radio/TV ORF : 15%
- in der Sparte Österreich Radio/TV ORF "Große Rechte": 15%
- in der Sparte Österreich TV 3sat: 15%
- in der Sparte Österreich TV 3sat Große Rechte: 15%
- in der Sparte Export ORF Produktionen: 15%
- in der Sparte Österreich Privatrado/TV: 15%
- in der Sparte Deutsche Werbefenster / Programmfenster: 15%
- in der Sparte Österreich Leerkassettenvergütung: 15%
- in der Sparte Österreich Video: 15%
- in der Sparte Österreich Online: 15%
- in der Sparte Österreich Diverse Aufnahmen: 10%
- in der Sparte Österreich Spezialprodukte: 10%
- in der Sparte Zuschlag: 15% einheitlich in allen Untersparten
- in der Sparte Zinsen: 15%
- in der Sparte Ausland Phono (Konzernpressungen): 7,32%
(einschließlich der Spesen der zentral lizenzierenden Gesellschaft)
- in der Sparte Abrechnungen ausländischer Gesellschaften: 5%

28.2. Ausländische Gesellschaften

Die Höhe des Kommissionsgebührenabzugs ist in den Verträgen mit den ausländischen Gesellschaften festgelegt. In der Verteilungssparte Zuschlag beträgt der Abzug einheitlich 15%.

III. VERTEILUNG DURCH AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN

29. ANWENDUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten sowohl für die durch ausländische Gesellschaften selbst eingehobenen Entgelte und Vergütungen als auch für die von der **austro mechana** gemäß Punkt 15.6. an ausländische Gesellschaften weitergeleiteten Lizenzgebühren, soweit Bezugsberechtigte der **austro mechana** betroffen sind.

30. DOKUMENTATION

Grundlage der Verteilung sind die Dokumentationsunterlagen, die in den Verträgen mit ausländischen Gesellschaften vereinbart sind sowie Meldungen nach den internationalen Regeln und Standards. Dazu gehören insbesondere das Verzeichnis der Bezugsberechtigten der **austro mechana** sowie Werkedeklarationen (Fiches Internationales).

Für Werke, die an ausländische Gesellschaften deklariert werden sollen, gelten die in den Punkten 7.1.1. und 7.1.2. geregelten Fristen.

31. VERTEILUNGSSCHLÜSSEL

31.1. Vertragliche Verteilungsschlüssel für österreichische Werke

Die in Punkt 8. festgelegte Vertragsfreiheit und deren Einschränkungen gelten auch für die Verteilung durch ausländische Gesellschaften, soweit Bezugsberechtigte der **austro mechana** betroffen sind.

31.2. Statutarische Verteilungsschlüssel für österreichische Werke

Falls keine anders lautenden Vereinbarungen der **austro mechana** gemeldet werden, wird der in Punkt 9.1. festgelegte intern gültige Verteilungsschlüssel und die in Punkt 9.3. vorgesehenen Verteilungsschlüssel für subverlegte Werke für die Deklaration an ausländische Gesellschaften verwendet.

31.3. Verteilungsschlüssel für Potpourris

Bei autorisierten Potpourris erfolgt die Aufteilung auf Rahmen und Inhalt nach den Verteilungsbestimmungen der ausländischen Gesellschaften.

31.4. Widersprüche in der Dokumentation bei gemischt-nationalen Werken

Wenn die Werkdokumentation einer ausländischen Gesellschaft mit der Werkeanmeldung des Bezugsberechtigten der **austro mechana** in Widerspruch steht, wird die **austro mechana** die Betroffenen informieren und um Klärung bitten. Die ausländischen Gesellschaften sind berechtigt, die Verteilung bis zur Klärung zurückzustellen.

Ist der Widerspruch aber auf zwingende Verteilungsbestimmungen einer ausländischen Gesellschaft zurückzuführen und erfolgt die Klärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so sind die ausländischen Gesellschaften berechtigt, ihre Abrechnungen aufgrund ihrer Verteilungsbestimmungen zu erstellen, was von den Bezugsberechtigten der **austro mechana** anerkannt wird.

32. ABRECHNUNGEN

Form und Inhalt der Abrechnungen sind in den Verträgen mit den ausländischen Gesellschaften bzw. im BIEM/CISAC-Dokument "Internationale Dokumentations- und Abrechnungsverfahren" festgehalten.

33. KOMMISSIONSGEBÜHREN

Die Höhe des Kommissionsgebührenabzugs ist in den Verträgen mit den ausländischen Gesellschaften festgelegt.

34. ABZÜGE FÜR SOZIALE UND KULTURELLE ZWECKE

Vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Regelungen im Ausland können die Verträge mit ausländischen Gesellschaften vorsehen, dass bei der Verteilung von Vergütungen für private Vervielfältigungen Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke bis maximal 10% vereinbart werden.

